

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZAöRG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZAöRG)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Das Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (GVBl. S. 795), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 S. 2 werden nach dem Wort „Jahresüberschuss“ die Wörter „zur Hälfte“ eingefügt.
2. In § 2 Abs. 6 S. 3 werden am Satzende die Wörter „sowie eine ausnahmsweise Pflicht zur vollständigen Abführung des Jahresüberschusses festlegen“ hinzugefügt.
3. In § 2 Abs. 6 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung

Derzeit müssen Jahresüberschüsse des IT-Dienstleistungszentrums Berlin (ITDZ) vollständig an die Senatsverwaltung für Finanzen abgeführt werden. Dies gilt auch für den Fall von Verlustvorträgen, wie sie zuletzt aufgrund der negativen Jahresergebnisse in den Jahren 2019, 2020 und 2021 geltend gemacht wurden. Dadurch ist es dem ITDZ nicht möglich, einen Bilanzverlustausgleich über Jahresüberschüsse vorzunehmen, wie sie für das Jahr 2022 zu erwarten sind. Während die Anstalt einen angemessenen Gewinn erzielen soll (§ 2 Abs. 6 ITDZAöRG), stellt die gesetzlich bislang unberücksichtigte Möglichkeit negativer Jahresergebnisse eine Regelungslücke dar. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung wird diese Regelungslücke geschlossen, indem die Pflicht zur Abführung des Jahresüberschusses auf 50 Prozent halbiert wird. Dadurch wird die Anstalt in die Lage versetzt, einen Bilanzverlustausgleich vorzunehmen, ihre Planungssicherheit zu verbessern sowie die Zielsetzung, dass sich die Anstalt aus ihrer Leistungserbringung finanziert (§ 1 Abs. 2 ITDZAöRG), mit einer überjährigen Perspektive besser ermöglicht.

Darüber hinaus wird mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eine Rücklagenbildung für Ersatzbeschaffungen vereinfacht. Derzeit ist eine Rücklagenbildung für solche Ersatzbeschaffungen nicht ohne weiteres möglich. Dies schränkt den Spielraum für Investitionen erheblich ein und ermöglicht dem ITDZ keine Planungssicherheit, bis hin zur Frage des notwendigen Ersatzes defekter Serverhardware. Durch einen Teilverbleib des Jahresüberschusses wird das ITDZ zugleich in die Lage versetzt, mit einer Rücklagenbildung die nötige Vorsorge zu treffen.

Der Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses kann mit den Regelungen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung in Bezug auf die Abführung des Jahresüberschusses Ausnahmen in beide Richtungen bestimmen. Insgesamt wird die parlamentarische Komponente über den Hauptausschuss gestärkt. Denn Vorlagen zum ITDZ werden im Hauptausschuss nur eingebracht, wenn sie sowohl von SenInnDS als auch SenFin gegengezeichnet werden. Dadurch werden Vorlagen zur finanziellen Situation des ITDZ dem Hauptausschuss nicht zur Beratung vorgelegt, sofern keine Einigung auf Senatsebene erzielt werden kann. Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung bleibt eine vollständige Abführung des Jahresüberschusses und ausbleibende Rücklagenbildung weiterhin möglich, jedoch fortan gekoppelt an die Zustimmung des Hauptausschusses.

Berlin, den 21. Oktober 2022

Dr. Brinker Brousek Vallendar
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin -
Synopsis

Gültige Fassung ITDZAöRG in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 2004 (GVBl. S. 459), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2019 (GVBl. S. 795) geändert worden ist	Neue Fassung Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin / Änderungen Fett markiert
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(6) Die Anstalt soll einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie ist verpflichtet, ihren Jahresüberschuss an das Land Berlin abzuführen. Der Hauptausschuss kann zur Finanzierung besonderer Projekte eine Ausnahme von der Pflicht zur Abführung des Jahresüberschusses zulassen. Eine Rücklagenbildung kann nur nach Zustimmung des Hauptausschusses erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(6) Die Anstalt soll einen angemessenen Gewinn erzielen. Sie ist verpflichtet, ihren Jahresüberschuss zur Hälfte an das Land Berlin abzuführen. Der Hauptausschuss kann zur Finanzierung besonderer Projekte eine Ausnahme von der Pflicht zur Abführung des Jahresüberschusses zulassen so wie eine ausnahmsweise Pflicht zur vollständigen Abführung des Jahresüberschusses festlegen. Eine Rücklagenbildung kann nur nach Zustimmung des Hauptausschusses erfolgen.</p>